

**Gebührensatzung  
zur Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 für  
das Jahr 2001**

vom 15.12.2000

Präambel

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Juni 1999 (GV. NRW. S. 386) hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Gebührengegenstand, - maßstäbe und -sätze**

- (1) Die Gebühr wird jährlich für die Entsorgung der Abfälle (§ 4 der Abfallwirtschaftssatzung der Stadt Wuppertal) erhoben.
- (2) Die Gebühr bemisst sich, soweit Grundstücke und Grundstücksteile zu Wohnzwecken dienen, nach der Zahl der auf ihnen wohnenden Personen. Bei einem von der Stadt bereitgestellten Restabfallbehältervolumen von 30 l je Person und wöchentlicher Abfuhr (§ 23 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) beträgt die Jahresgebühr 165,70 DM je Person.
- (3) Für zusätzlich zur Verfügung stehendes Behältervolumen (§ 25 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung) wird je 30 l Behältervolumen eine Gebühr in Höhe von 165,70 DM erhoben.
- (4) Der Gebührenanteil für von der Stadt zugelassene Abfallsäcke (§ 25 Abs. 7 Abfallwirtschaftssatzung) beträgt 2,80 DM je Stück.

**§ 2  
Gebührenermäßigung**

- (1) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 22,5 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 138,40 DM je Person.
- (2) Die Jahresgebühr (§ 1 Abs. 2) beträgt bei Reduzierung des bereitgestellten Restabfallbehältervolumens auf 15 l (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) 111,10 DM je Person.
- (3) Die Genehmigung der Reduzierung des Restabfallbehältervolumens (§ 25 Abs. 9 der Abfallwirtschaftssatzung) werden bei der Gebührenbemessung vom Beginn des Quartals an berücksichtigt, das auf den Eintritt der Vollziehbarkeit des entsprechenden Bescheids erfolgt.

**§ 3  
Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats, der auf den Anschluss eines Grundstücks an die städtische Abfallentsorgung folgt. Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Anschluss- und Benutzungspflicht entfällt.
- (2) Gebührenpflichtig für die Hausabfallentsorgung (§ 1 Abs. 2) sind

a) die Eigentümer und Eigentümerinnen sowie anstelle des Eigentümers oder der Eigentümerin der Erbbauberechtigte oder die Erbbauberechtigte angeschlossener Grundstücke. Eigentümer oder Eigentümerin bzw. Erbbauberechtigter oder Erbbauberechtigte ist die Person, die als solche im Grundbuch eingetragen ist.

b) die Benutzer und die Benutzerinnen der zugelassenen Abfallsäcke (§ 1 Abs. 4).

(4) Erfolgt ein Wechsel im Eigentum (Abs. 2 lit. a), so ist mit Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin gebührenpflichtig. Soweit der Wechsel im Eigentum nicht durch Erbfall bedingt ist, gilt als Tag des Wechsels der Tag der Eintragung im Grundbuch.

Überzahlungen der früheren Gebührenpflichtigen werden diesen erstattet.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

## **§ 4**

### **Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Gebührenpflichtige werden für jedes Kalenderjahr (Veranlagungszeitraum) durch einen Heranziehungsbescheid zu den Gebühren veranlagt.

(2) Bei Wohnungs-, Teil- und Miteigentum erfolgt die Veranlagung einheitlich für das Gesamtgrundstück.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid einem Gebührenpflichtigen oder einer Gebührenpflichtigen als Gesamtschuldner (§ 3 Abs. 4) bekannt gegeben.

(3) Bei vorhandenem, von der Art der Bebauung nicht erkennbarem Wohnungs-, Teil- und Miteigentum (Einfamilien-, Doppel- oder Reihenhäuser, eingetragen im Grundbuch als Wohnungseigentum in der Form eines Hauses mit eigener postalischer Anschrift) kann auf Antrag der Wohnungseigentümergeinschaft von der Veranlagung gem. Abs. 2 abgewichen werden, sofern die Anzahl der auf dem einzelnen angeschlossenen Wohnungs-, Teil- und Miteigentum wohnenden Personen separat ermittelt werden kann.

Der Heranziehungsbescheid wird dem nach dem Wohnungseigentumsgesetz bestellten Verwalter oder der Verwalterin bekannt gegeben. Ist kein Verwalter oder Verwalterin bestellt, wird der Leistungsbescheid den jeweiligen Wohnungs-, Teil- und Miteigentümern als Gebührenpflichtigen bekannt gegeben. Unabhängig davon sind alle Wohnungs-, Teil- und Miteigentümer Gesamtschuldner der für das Gesamtgrundstück festgesetzten Benutzungsgebühr (§ 3 Abs. 4).

(4) Der Veranlagung wird im Falle des § 1 Abs. 2 die Anzahl der Personen, die zu Beginn des Veranlagungszeitraumes als Bewohner des Grundstückes bzw. des einzelnen Wohnungs-, Teil- und Miteigentums beim Ressort Meldegeschäfte, Ausländer- und Standesamtsangelegenheiten gemeldet sind, zugrunde gelegt. Während des Veranlagungszeitraumes werden Veränderungen dieser Bemessungsgrundlage automatisch vom Beginn des auf die gemeldete Veränderung folgenden Quartals an berücksichtigt. Nicht gemeldete Veränderungen werden vom Beginn des auf den Antrag folgenden Quartals an berücksichtigt.

(5) Gemeldete Personen bleiben auf Antrag bei der Veranlagung unberücksichtigt, sofern sie länger als 2 Monate

a) in einer anderen Gemeinde eine weitere Wohnung haben und diese überwiegend benutzen oder

b) wegen Leistung von Wehrdienst und Zivildienst oder aus ähnlichen Gründen in Gemeinschaftsunterkünften untergebracht sind und insoweit der Meldepflicht nicht unterliegen.

Die den Antrag begründenden Tatsachen sind nachzuweisen.

(6) Die veranlagte Jahresgebühr ist in gleichen Teilbeträgen zu den für die Grundsteuer gesetzlich vorgeschriebenen Zahlungsterminen zu entrichten. Gebührennachforderungen werden einen Monat nach Bekanntgabe des Nachforderungsbescheids fällig. Der Gebührenanteil für die Abfallsäcke wird bei deren Erwerb entrichtet.

## **§ 5** **Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für die Satzung über die Abfallwirtschaft und über die Abfallentsorgung in der Stadt Wuppertal vom 11. Dezember 1991 außer Kraft.

---

Gebührensatzung zur Abfallwirtschaft der Stadt Wuppertal vom 17. Dezember 1999 für das Jahr 2001 vom 15.12.2000, „Der Stadtbote“ Nr. 25/2000 vom 21.12.2000